

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“**

(2012/C 54/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- stellt fest, dass Personenstandsurkunden wie Geburts- und Sterbeurkunden, Heirats- und Scheidungsurkunden, Namensänderungsurkunden und so weiter grundlegende Bedeutung für die persönliche Identität und für die Fähigkeit zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben haben;
- unterstreicht, dass öffentliche Urkunden für Bürger wesentlich sind, wenn es darum geht, EU-Rechte effektiv geltend zu machen;
- betont, dass die Personenstandsgesetzgebung ausschließlich im Zuständigkeitsbereich von Mitgliedstaaten und deren Behörden auf lokaler und regionaler Ebene liegt, und hebt hervor, dass die Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist;
- unterstützt die weitgefaste Zielsetzung der Kommission, Hindernisse für die Geltendmachung von EU-Rechten – insbesondere in grenzüberschreitenden Zusammenhängen – zu erkennen und zu beseitigen und Bürgern weitere praktische und sichtbare Vorteile der fortschreitenden EU-Integration zu erschließen; drängt darauf, das Eingehen auf die Bedürfnisse der Bürger zum Hauptschwerpunkt der politischen Entwicklung in diesem Bereich zu machen;
- stimmt der Ansicht zu, dass die Legalisation öffentlicher Urkunden zwischen Mitgliedstaaten in einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden EU nicht notwendig sein sollte, und schlägt angesichts des unzuverlässigen und unvollständigen Informationsaustauschs vor, dass vor der Einführung von Rechtsvorschriften eventuell Einrichtungen für eine Verwaltungszusammenarbeit geschaffen werden müssen, damit Register- bzw. Standesbeamte im Bedarfsfall eine Echtheitsbestätigung für Urkunden anfordern können; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zwischenzeitlich und zur Erleichterung des Umgangs mit Nicht-EU-Ländern das e-APP für die Ausstellung und Nutzung elektronischer Apostillen prüfen sollten;
- ist der Auffassung, dass die Möglichkeit eines europäischen Standesamtes nicht außer Acht gelassen werden sollte, wenn dieser Ansatz sich als effizienter und effektiver erweist als die Einrichtung einer Vielzahl neuer Ämter oder die Aufrechterhaltung ähnlicher Ämter in den Mitgliedstaaten;
- schlägt vor, die Einführung eines Leitfadens bewährter Verfahren für die Mitgliedstaaten zu erwägen, um die Bereitstellung von Personenstandsurkunden auf grenzüberschreitender Basis zu vereinfachen;

<b>Berichterstatter</b>	Patrick McGOWAN (IE/ALDE), Mitglied des Grafschaftsrats von Donegal und der Regionalversammlung der Region Border
<b>Referenzdokument</b>	Grünbuch: Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern  KOM(2010) 747 endg.

## I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

### DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission für eine Union der Bürger durch das Grünbuch, mit dem eine EU-weite Debatte über die Chancen für Gesetzesvorschläge zu zwei verschiedenen, aber verbundenen Bereichen angeregt werden soll:

- (a) zum freien Verkehr öffentlicher Urkunden durch den Abbau von Legalisationsformalitäten zwischen Mitgliedstaaten und
- (b) zur Anerkennung der Rechtswirkungen bestimmter Personenstandsurkunden, sodass der in einem Mitgliedstaat gewährte Rechtsstatus in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird und dieselben Rechtsfolgen hat;

2. stellt fest, dass zu öffentlichen Urkunden verschiedene administrative, notarielle und gerichtliche Vorgänge und Dokumente gehören, darunter auch Personenstandsurkunden zu wichtigen Stationen im Leben der Bürger; stellt ferner fest, dass Personenstandsurkunden wie Geburts- und Sterbeurkunden, Heirats- und Scheidungsurkunden, Namensänderungsurkunden und so weiter grundlegende Bedeutung für die persönliche Identität und für die Fähigkeit zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben haben;

3. unterstreicht, dass öffentliche Urkunden für Bürger wesentlich sind, wenn es darum geht, EU-Rechte effektiv geltend zu machen; beispielsweise im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Bürgern und ihren Familienmitgliedern, der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit, der sozialen Sicherheit, dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie mit einer effektiven Justiz in Zivil- und Handelssachen; für die Anerkennung von EU-Rechten spielen vielfältige öffentliche Urkunden eine Rolle;

4. unterstützt die weitgefaste Zielsetzung der Kommission, Hindernisse für die Geltendmachung von EU-Rechten – insbesondere in grenzüberschreitenden Zusammenhängen – zu erkennen und zu beseitigen und allgemein den bürokratischen Aufwand zu verringern, um grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und Bürgern weitere praktische und sichtbare Vorteile der fortschreitenden EU-Integration zu erschließen; drängt darauf, die Bedürfnisse der Bürger zum Hauptschwerpunkt der politischen Entwicklung in diesem Bereich zu machen;

5. betont, dass die grundlegende Diversität von Personenstandssystemen (ereignisbasiert, personenbasiert und mit Bevölkerungsregister) und die verschiedenen eingesetzten Verfahren in der EU die verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Ausgestaltungen der jeweiligen öffentlichen Stellen widerspiegeln und die jeweiligen unterschiedlichen gesellschaftlichen Werte

repräsentieren, mit exemplarischer Verdeutlichung der Diversität durch die Tatsache, dass Personenstandsurkunden in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtswirkungen haben;

6. vertritt die Ansicht, dass die Personenstandsregistrierung innerhalb der Mitgliedstaaten im Allgemeinen effizient geregelt ist, dass sich aber in großem Umfang Probleme aus grenzüberschreitenden Fragestellungen ergeben; merkt dazu an, dass circa ein Drittel aller Personenstandsregistrierungen in der EU einen grenzüberschreitenden Aspekt haben und dass mit zunehmender Mobilität auch die administrativen Probleme zunehmen werden; verweist ferner auf die Diversität des anwendbaren Rechts mit eigenen Kollisionsnormen in jedem Land als zusätzlichen Komplikationsfaktor für Bürger mit grenzüberschreitenden Problemen;

7. betont, dass einige öffentliche Urkunden (z.B. berufliche Befähigungsnachweise) zwar gegebenenfalls EU-Recht unterstehen, die Personenstandsgesetzgebung jedoch ausschließlich im Zuständigkeitsbereich von Mitgliedstaaten und deren Behörden auf lokaler und regionaler Ebene liegt, und hebt hervor, dass die Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Weiterentwicklung der EU-Politik und -Gesetzgebung in diesem Bereich erforderlich ist;

8. unterstreicht, dass die Behördenzuständigkeit für die Legalisation von Urkunden innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt ist und dass bei den für Personenstandsurkunden zuständigen Behörden – von der gerichtlichen über die kirchliche bis zur administrativen Zuständigkeit auf verschiedenen Verwaltungsebenen – noch größere Unterschiede bestehen; weist aber dennoch darauf hin, dass Bürger am häufigsten auf lokaler und regionaler Ebene mit diesen Behörden in Kontakt kommen und dass es in der EU schätzungsweise 80 000 lokale Registerbehörden und -ämter gibt;

9. vertritt die Ansicht, dass die Probleme nicht isoliert zu betrachten sind, sondern auch im Zusammenhang mit der weiter gefassten Politik der Union untersucht werden müssen – etwa dem wirtschaftspolitischen Bereich, der Digitalen Agenda, der Sozialpolitik und Außenpolitik –, und dass dabei das Augenmerk auf die Verstärkung der Kohärenz, Effektivität und Konsistenz von Maßnahmen der Union zu richten ist;

### Freier Verkehr öffentlicher Urkunden

10. stellt fest, dass die Legalisation normalerweise dazu dient, die Echtheitsvermutung für eine ausländische öffentliche Urkunde zu bestätigen, da den Behörden eines Landes die Siegel, Stempel und Signaturen der ausländischen ausstellenden Behörde möglicherweise nicht bekannt sind, erkennt jedoch an, dass bestimmte öffentliche Urkunden wie Reisepässe, Führerscheine und gerichtliche Entscheidungen ohne weitere Legalisationsmaßnahmen anerkannt werden;

11. ist der Ansicht, dass die Legalisation mit Zeit-, Geld- und Arbeitsaufwand verbunden ist und für sich genommen kein geeignetes Mittel zur Verhinderung von Betrug bei der grenzüberschreitenden Verwendung öffentlicher Urkunden darstellt; ist einverstanden mit den dahin gehenden Bestimmungen des Stockholmer Programms, dass die EU ihre Mitgliedschaft in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aktiv nutzen sollte, um entsprechende Übereinkommen voranzutreiben (auch in Bezug auf die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen), da die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Übereinkommen zur Legalisation von Urkunden in der Vergangenheit keinen kooperativen Ansatz verfolgt haben;

12. erkennt an, dass die Anwendung von bestehenden Übereinkommen zur Legalisation von Urkunden und zum Flickwerk bilateraler Verträge fragmentiert ist; beispielsweise wurde das Brüsseler Übereinkommen von 1987, das die Befreiung von Urkunden von der Legalisation in den Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat, von weniger als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet und von noch weniger Mitgliedstaaten ratifiziert und vorläufig umgesetzt;

13. stimmt der Ansicht zu, dass die Legalisation öffentlicher Urkunden zwischen Mitgliedstaaten in einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden EU nicht notwendig sein sollte, und ist ferner der Ansicht, dass sonstige Verwaltungsformalitäten, die einer Unionsbürgerschaft im Wege stehen und für das Recht auf Freizügigkeit hinderlich sind, etwa im Zusammenhang mit dem Ehefähigkeitszeugnis und dem Gesetzeszeugnis über das Eherecht, zwischen Mitgliedstaaten gleichermaßen unnötig werden könnten;

14. schlägt angesichts des unzuverlässigen und unvollständigen Informationsaustauschs zwischen den Standesämtern der Mitgliedstaaten (tatsächlich werden Informationen über "fremde" Personenstandereignisse von einigen Mitgliedstaaten weder übermittelt noch entgegengenommen), jedoch vor, dass vor der Einführung von Rechtsvorschriften eventuell Einrichtungen für eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen Register- bzw. Standesbeamten in Mitgliedstaaten geschaffen werden müssen, damit Register- bzw. Standesbeamte im Bedarfsfall eine Echtheitsbestätigung für Urkunden anfordern können; analog müssten eventuell Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, um die Authentifizierung anderer offizieller Dokumente – etwa von Ausbildungsabschlüssen und notariellen Vorgängen – zu erleichtern; derartige Einrichtungen für eine Kooperation könnten außerdem Beamte bei der Überprüfung der Richtigkeit von Dokumenteninhalten und bei der Überprüfung der Echtheit von Dokumenten unterstützen;

15. ist zudem der Ansicht, dass die Gründe für das Zögern bei der Ratifizierung relevanter bestehender Übereinkommen (wie des Brüsseler Übereinkommens von 1987) untersucht werden müssen, ebenso wie auch die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu untersuchen sind, die dieses Übereinkommen vorläufig anwenden;

16. vertritt die Auffassung, dass Mitgliedstaaten zwischenzeitlich und zur Erleichterung des Umgangs mit Nicht-EU-Ländern das e-APP<sup>(1)</sup> für die Ausstellung und Nutzung elektronischer

Apostillen in Kombination mit dem E-Register für Online-Zugriffsmöglichkeiten hinsichtlich der Einführung prüfen sollten; in Europa wurde das e-APP im Rahmen des von der Europäischen Kommission unterstützten Projekts *e-APP for Europe* (e-App für Europa) vor Kurzem von Spanien umgesetzt;

### **Grenzüberschreitende Probleme und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen**

17. hebt hervor, dass die grenzüberschreitende Übertragung von Personenstandsunterlagen für viele Bürger ein großes Problem darstellt, da in einigen Mitgliedstaaten eine persönliche Anwesenheit erforderlich ist, um Personenstandsunterlagen oder Apostillen zu erhalten, und da ein derart übertriebenes bürokratisches Verfahren erhebliche Kosten verursachen kann, wenn jemand außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats ansässig ist, und schlägt – unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität – vor, die Einführung eines Leitfadens bewährter Verfahren für Mitgliedstaaten zu erwägen, um die Bereitstellung von Personenstandsunterlagen auf grenzüberschreitender Basis zu vereinfachen, wobei angemessene Sicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Betrugsrisikos zu treffen sind;

18. betont, dass jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage seiner Geschichte, seiner Kultur und seines Politik- und Rechtssystems einen eigenen Besitzstand (*acquis*) zu Staatsangehörigkeit und Personenstand entwickelt hat und dass die Einführung wesentlicher Änderungen bedeutende (verfassungs-) rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen für Behörden in den Mitgliedstaaten hätte und umfassende juristische und administrative Anpassungen an Strukturen und Verfahren erforderlich machen würde; analog könnten sich bedeutende soziale und kulturelle Änderungen für die Bürger und die Gesellschaft ergeben;

19. erkennt dennoch an, dass Unionsbürger – insbesondere diejenigen, die in einem "anderen" Mitgliedstaat leben und arbeiten – keine unnötige Verkomplizierung ihres Lebens durch bürokratische Formalitäten bei grenzübergreifenden Sachverhalten wünschen;

20. erkennt an, dass die Bereitstellung von ständigen Schulungsmaßnahmen zu den Personenstandssystemen und -verfahren anderer Mitgliedstaaten für die schätzungsweise 125 000 Register- bzw. Standesbeamten in der EU angesichts des damit verbundenen Logistik- und Kostenaufwands unrealistisch ist, und unterstreicht daher die Notwendigkeit, andere, praktikablere Lösungen für die gegenwärtigen Probleme der Bürger auszuarbeiten;

21. erkennt an, dass die aktuell unvollständig erfolgenden Ad-hoc-Kontakte zwischen Register- bzw. Standesbeamten in den Mitgliedstaaten sich eventuell aus juristischen, verfahrensbezogenen, logistischen und vor allem sprachlichen Schwierigkeiten ergeben, und schlägt daher vor, dass die Europäische Kommission eine Sachverständigengruppe bildet, der Spezialisten für Register- und Standesamtsfragen aus jedem Mitgliedstaat angehören, sodass Vorschläge zur Lösung grenzüberschreitender Probleme auf vielfältigen Kenntnissen und Sachbeiträgen basieren und die Arbeit der EU in internationalen Gremien von mehr Zusammenarbeit geprägt wird;

22. vertritt die Auffassung, dass das kostspielige und zeitaufwändige Erfordernis der Übersetzung und beglaubigten Übersetzung von öffentlichen Urkunden verringert werden sollte, indem einheitliche Formulare verstärkt eingesetzt werden und elektronische Verschlüsselungs- und Lesesysteme zur Anwendung kommen, und vertritt die Ansicht, dass derartige Entwicklungen innerhalb von größeren internationalen Gremien vorangebracht werden könnten;

<sup>(1)</sup> Im Rahmen des Pilotprogramms zur elektronischen Apostille (electronic Apostille Pilot Program, e-APP) beteiligen sich die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) und der Verband amerikanischer Notare (National Notary Association of the United States, NNA) in Kooperation mit interessierten Staaten (oder internen Gerichtsbarkeiten dieser Staaten) an der Entwicklung und Förderung einer kostengünstigen, einsatzfähigen und sicheren Softwaretechnologie für die Ausstellung und Nutzung elektronischer Apostillen (E-Apostillen) sowie für die Erstellung und Aufrechterhaltung von elektronischen Registern für Apostillen (E-Registern); die genannten Beteiligten unterstützen außerdem die Implementierung dieser Softwaretechnologie.

23. erkennt an, dass eine Vereinfachung bürokratischer Abläufe verbreitet angestrebt wird und es dabei nicht einfach um die Verlagerung papierbasierter Verfahren in den Onlinebereich geht und dass dieses Ziel – kombiniert mit den Möglichkeiten der elektronischen Speicherung und Übertragung von Daten – Chance und Anstoß für eine Modernisierung und Zentralisierung von Informationssystemen darstellt;

24. erachtet die Registrierung aller Personenstandsereignisse eines Menschen an einem zentralen Ort als lohnendes Ziel für Mitgliedstaaten, in denen eine solche Registrierung derzeit nicht erfolgt; zudem sollte dadurch die Erfassung von "ausländischen" Personenstandsereignissen erleichtert werden; erkennt aber, dass sich daraus für die zuständigen Behörden erhebliche Kosten und Subsidiaritätsbedenken ergeben könnten und dass eine politische Umsetzbarkeit eventuell nicht in allen Fällen gegeben ist;

25. erkennt jedoch an, dass eine zentralisierte Registrierung in vielen Mitgliedstaaten bereits erfolgt und dass eine zentrale Anlaufstelle dazu beitragen könnte, praktische Probleme für Register- bzw. Standesbeamte und Bürger auf ein Mindestmaß zu reduzieren; vertritt allerdings die Auffassung, dass je nach Sachlage bei Aspekten wie der elektronischen Verfügbarkeit von Aufzeichnungen, der Größe des Landes, der Aufteilung gesetzgeberischer Zuständigkeiten sowie bei Sprachfragen und ähnlichen Themen innerhalb der Mitgliedstaaten derartige zentrale Informationsstellen auf regionaler Ebene eingerichtet werden könnten;

26. ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit und Effizienz der für den elektronischen Austausch von Personenstandsurkunden entwickelten Pilotverfahren sowie deren Erweiterbarkeit durch entsprechende Anpassungen nachgewiesen werden müssen, und würde eine Überprüfung der vorhandenen IT-Instrumente zur Erleichterung der Kooperation zwischen Behörden in der EU begrüßen; betrachtet ferner die Einführung von Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogenen Daten von Bürgern als Priorität;

27. vertritt die Auffassung, dass Verbindungen zwischen EU-Informationsquellen und den zuständigen Informationsstellen in den Mitgliedstaaten gestärkt werden sollten, um Bürgern Informationen über ihre EU-Rechte im Allgemeinen zur Verfügung zu stellen, und ist der Ansicht, dass Behörden auf lokaler und regionaler Ebene in einer guten Position dafür sind, dieses Ziel zu unterstützen;

28. erkennt an, dass die Idee einer harmonisierten europäischen Personenstandsurkunde sehr ehrgeizig ist, da die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Konzepte zu Art, Form und Inhalt von Personenstandsurkunden haben und beispielsweise Geburtsurkunden – über Unterschiede bei der Beweiskraft und bei Möglichkeiten ihrer Abänderung hinaus – innerhalb der EU mitunter Angaben zur Ehelichkeit und Religion des Kindes sowie zum Familienstand und sozioökonomischen Status der Eltern enthalten;

29. merkt an, dass es wie vorgebracht den Anschein hat, als wäre für eine europäische Personenstandsurkunde anfangs ein Nebeneinander von nationalen Systemen und einem EU-System erforderlich, und daraus könnten sich Probleme mit der rechtlichen Auslegung der Einheitlichkeit und Relation der verschiedenen Systeme ergeben, da es bereits zahlreiche Kombinationen und Abwandlungen von zivilrechtlichen, religionsbezogenen und ausländischen Gesetzen gibt, über die von Gerichten in Mitgliedstaaten gegebenenfalls zu entscheiden ist;

30. weist darauf hin, dass angesichts der unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Strukturen und Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in Personenstandsregister

in der EU ein Vorschlag dahingehend, die Personenstandsurkunden aus anderen Mitgliedstaaten automatisch anzuerkennen, ähnlich problematisch ist; eine solche Vorgehensweise wäre nicht durchführbar ohne Flankierung durch erhebliche Änderungen an nationalen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, um Uneinheitlichkeiten bei der Behandlung der Bürger zu beseitigen;

31. ist in Anbetracht der diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Europäische Kommission – auch auf Basis einer erweiterten Kooperation – damit fortfahren könnte, eine Standardisierung von Rechtskollisions- und Zuständigkeitsfragen anzustreben, damit Personenstandsangelegenheiten für Bürger künftig klarer gestaltet werden können;

32. vertritt dennoch die Ansicht, dass es sich als schwierig erweisen könnte, Bürger bei Personenstandsereignissen zwischen dem jeweils anzuwendenden Recht aus verschiedenen Mitgliedstaaten wählen zu lassen, da es beispielsweise denkbar wäre, dass sich ein Paar nicht auf einen Zuständigkeitsbereich einigen kann und dass es zu "Personenstandsshopping" käme, bei dem Bürger sich die für die eigenen Zwecke gerade am günstigsten auswirkenden Vorschriften aussuchen;

33. ist der Auffassung, dass die Möglichkeit eines europäischen Standesamtes nicht außer Acht gelassen werden sollte, wenn dieser Ansatz sich als effizienter und effektiver erweist als die Einrichtung einer Vielzahl neuer Ämter oder die Aufrechterhaltung ähnlicher Ämter in den Mitgliedstaaten; ist zudem der Ansicht, dass ein solches europäisches Standesamt (a) für die Entwicklung eines stärker akademisch geprägten EU-Ansatzes für internationale Übereinkommen förderlich sein könnte, (b) durch Zusammentragung und Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen, etwa zur Kompatibilität im IT-Bereich, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden verbessern und den nationalen Stellen Beratung zu internationalen Fragen bieten könnte, (c) als zentrale Anlaufstelle für Personenstandsanfragen mit grenzübergreifender Dimension fungieren könnte, von der Register- bzw. Standesbeamte profitieren würden und die natürlich auch zur Lösung anhaltender Probleme der Bürger mit ihren berechtigten Erwartungen an die Geltendmachung von Rechten in der EU beitragen kann, und (d) potenziell als zentrales Sicherheits- oder Referenzregister der EU für Personenstandsurkunden dienen könnte;

34. drängt auf eine raschere Umsetzung und Anwendung der vorhandenen Rechtsvorschriften mit Bezug auf die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und regt eine weitere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch ihre Teilnahme an bestehenden zwischenstaatlichen Organisationen an, um die internationale Zusammenarbeit in Personenstandsangelegenheiten und die umfassendere Ratifizierung bestehender Übereinkommen zu fördern;

35. regt die Registrierungsämter in den Mitgliedstaaten dazu an, Muster ihrer Personenstandsurkunden (mit Übersetzungen) online zur Verfügung zu stellen, damit "ausländische" Register- bzw. Standesbeamte sich damit zumindest vertraut machen können; die Europäische Kommission könnte diese Initiative möglicherweise durch Koordinierung oder Förderung unterstützen;

36. befürwortet die Einrichtung eines Sachverständigennetzwerks – dem Register- bzw. Standesbeamte oder Spezialisten für konsularische Fragen aus allen Mitgliedstaaten angehören – durch die Europäische Kommission, damit untersucht wird, ob eine ausreichende Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eingeleitet werden kann, um auf einen Wegfall von Legalisationsformalitäten hinzuwirken; unterstützt die Vervollkommnung von Vorschlägen zu einer Harmonisierung der Kollisionsnormen, ist jedoch der Ansicht, dass Fragen der gegenseitigen Anerkennung sowie das Konzept einer europäischen Personenstandsurkunde eventuell weiterer intensiver Überlegungen und Überprüfungen bedürfen;



37. ist – da das Grünbuch notwendigerweise ausgehend vom Europa der 27 und ausgehend von einer längerfristigen Perspektive an die Probleme herangeht – der Auffassung, dass stärker auf lokaler Ebene angesiedelte Lösungen für Probleme angeregt werden können, die sich den Bürgern – insbesondere denjenigen, die in Grenzregionen leben und zwischen deren Wohn- und Arbeitsort eventuell eine Landesgrenze liegt – regelmäßig stellen; regt mit Blick darauf – analog zu den EVTZ-Projekten im Bereich der territorialen Zusammenarbeit – weitere bilaterale und multilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten sowie mit anderen Ländern und auf subnationaler Ebene an;

38. unterstreicht, dass zu vorgeschlagenen Gesetzen eine Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, insbesondere in Bezug auf soziale, wirtschaftliche und gesetzgeberische Auswirkungen in den Mitgliedstaaten;

39. wünscht angesichts der relevanten Zuständigkeiten lokaler und regionaler Behörden eine uneingeschränkte Beteiligung an der sich entwickelnden Debatte und möchte der Europäischen Kommission diesbezüglich die Konsultationsnetze <sup>(2)</sup> des AdR zur Verfügung stellen.

Brüssel, den 14. Dezember 2011

*Die Präsidentin*  
*des Ausschusses der Regionen*  
Mercedes BRESSO

---

<sup>(2)</sup> Dies sind der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), die Monitoringplattform für die Europa-2020-Strategie und das Netz für die Subsidiaritätskontrolle (mit einer Konsultation zum Grünbuch vom 13. Juli bis zum 2. September 2011).